

Compliance & Finance

Oktober 2018

Die Zeitschrift für Compliance in der Finanzbranche

Inhalt

Aufmacher



Prerity/vectors/istock/Thinkstock

News

Geldwäsche-Vorwürfe gegen Banken

Die niederländische ING ist eine von mehreren europäischen Banken, die in jüngster Zeit Geldwäsche-Vorwürfen ausgesetzt sind. Das Finanzinstitut musste nun eine Strafe in Höhe von 775 Mio. Euro zahlen, weil seine Kunden offenbar jahrelang Bankkonten weitgehend ungestört für kriminelle Aktivitäten nutzen konnten. Schwachpunkt sei nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft gewesen, dass die Bank nicht ordnungsgemäß überprüft habe, wer die wirtschaftlichen Eigentümer von Kundenkonten waren. Außerdem seien ungewöhnliche Transaktionen von der ING nicht entdeckt und überprüft worden. Auch die Staatsanwaltschaften in Dänemark und Estland ermitteln Presseberichten zufolge derzeit gegen Banken in ihren Ländern.

In der Schweiz beanstandet die dortige Aufsichtsbehörde FINMA das Verhalten der Credit Suisse AG. Die FINMA hat zwei Enforcementverfahren gegen die Bank abgeschlossen. Im ersten Verfahren stellte sie ein Fehlverhalten im Kontext von mutmaßlichen Korruptionsfällen rund um den internationalen Fussballverband FIFA, den brasilianischen Ölkonzern Petrobras sowie den venezolanischen Ölkonzern PDVSA fest. Das zweite Verfahren betrifft eine für die Bank bedeutende Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person (PEP). Die Credit Suisse AG muss nun ihre Kontrollsysteme und -prozesse anpassen und beweisen, dass Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken angemessen erkannt, kategorisiert, überwacht und dokumentiert werden. *chk*

Whistleblowing: US-Belohnungssystem treibt Blüten

Geht es um Whistleblowing, prägt keine Behörde die Thematik so sehr wie die US-Börsenaufsicht, die United States Securities and Exchange Commission (SEC). Die hohen Belohnungen, die Hinweisgeber in den USA erhalten, widersprechen europäischen Vorstellungen. Eine weitere Entscheidung der SEC könnte nun dafür sorgen, dass Mitarbeiter sich künftig direkt an die SEC wenden und damit die Aufklärung im Unternehmen selbst hinten ansteht.

Recht



EBA

EU-Kommission will EBA zur Bekämpfung von Geldwäsche stärken

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, die Beaufsichtigung von EU-Finanzinstituten weiter zu stärken, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser bekämpfen zu können. Mit einer Änderung der „EBA-Verordnung“ soll der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde mehr Gewicht im Kampf gegen Geldwäsche verliehen werden.

Veranstaltungen

Save the date

RdF-Workshop

Digitale Finanzinstrumente: Kryptowährungen und Initial Coin Offerings – Aufsichtsrecht, Zivilrecht, Bilanzierung und Steuerrecht

am 8. November 2018
in Frankfurt am Main

Recht der
Finanzinstrumente
Betriebs-Berater Kapitalmarkt
Workshop

<http://veranstaltungen.ruw.de/veranstaltungen/finanzmarkt>

22.10.2018 | Frankfurt am Main |
Roundtable Cybercrime

08.11.2018 | Frankfurt am Main |
RdF-Workshop

13.11.2018 | Frankfurt am Main |
Compliance Forum

Whistleblowing: US-Belohnungssystem treibt Blüten

Geht es um Whistleblowing, prägt keine Behörde die Thematik so sehr wie die US-Börsenaufsicht, die United States Securities and Exchange Commission (SEC). Die hohen Belohnungen, die Hinweisgeber in den USA erhalten, widersprechen europäischen Vorstellungen. Eine weitere Entscheidung der SEC könnte nun dafür sorgen, dass Mitarbeiter sich künftig direkt an die SEC wenden und damit die Aufklärung im Unternehmen selbst hinten ansteht.



Zum Greifen nah: Die SEC verspricht „schnellen“ Whistleblowern mehr Geld.

Im März 2018 sprach die SEC drei Whistleblowern ihre bisher höchste Belohnung nach dem Dodd-Frank Act zu. Zwei der Hinweisgeber erhielten zusammen fast 50 und ein dritter mehr als 33 Mio. USD. Alle drei waren bei Merrill Lynch, einer Tochtergesellschaft der Banc of America, tätig. Ihre Hinweise trugen maßgeblich dazu bei, Machenschaften aufzudecken, mit denen die für Kundengelder vorgeschriebenen zu bildenden Reserven reduziert werden konnten. Diese Umgehungen verstießen gegen die Kundenschutzregel der SEC und deshalb zahlte die Banc of America stattliche 415 Mio. USD an die SEC, um den Streit beizulegen (siehe auch die **Pressemeldung** der SEC).



zukünftig vermutlich direkt der SEC melden, um die größtmögliche Auszeichnung zu erhalten. Dann würden unternehmensinterne Whistleblowing-Programme zumindest teilweise ins Leere laufen (siehe auch den **Beitrag** von *Amy Lamoureux Riella* und *Robert Sheppard*). Den

Dr. Helke Drenckhan, RA, ist seit Anfang Oktober Senior Compliance Officer bei der SBB. Zuvor war sie Dozentin an der ZHAW School of Management and Law.

Unternehmen könnte so die Chance genommen werden, den Fall zuerst selbst zu untersuchen. Derartige Entwicklungen in den USA würden den Compliance Officer eines internationalen Unternehmens in eine missliche Lage bringen. Einerseits will er den Whistleblower effektiv und umfassend schützen. Eine wirkliche Speak-up-Kultur setzt Vertrauen voraus. Das bedeutet, dass dem Whistleblower Belohnungen, die ihn auch nach einem möglichen Verlust seiner Anstellung schützen, nicht abgeschnitten werden dürfen. Der Compliance Officer dürfte den Hinweisgebenden also nicht davon abhalten, die Meldung über die Website der SEC abzusetzen. Eine solche direkte Meldung widerspräche aber dem Interesse des Unternehmens, ein Fehlverhalten selbst abzustellen und aufzuräumen. Bleibt es bei der

eingeschlagenen Richtung der SEC, reduziert der Compliance Officer womöglich die Belohnung des Whistleblowers, wenn er ihn anhält, zuerst intern zu melden. Das wäre dem Aufbau von Vertrauen und einer Speak-up-Kultur nicht dienlich.

Langfristig dürften die Whistleblowing-Belohnungen der SEC ohnehin geringer ausfallen. Ende Juni 2018 hat die Behörde ihr 184-seitiges **Reformpapier** für ihr „Whistleblower-Programm“ zur Vernehmlassung vorgelegt. Wesentliche Vorschläge sind unter anderen:

- eine Obergrenze von 30 Mio. USD für Whistleblower-Belohnungen;
- Klarstellung, dass Whistleblower Hinweise „schriftlich“ abgeben müssen. Hinweise müssen über die **Website** der SEC eingereicht werden, um Anspruch auf die Belohnung zu haben;
- auch DPAs und NPAs (Deferred Prosecution Agreements und Non-Prosecution Agreements) können einen Anspruch auf Belohnung begründen.

Nach der bisherigen Regelung sollen Belohnungen für Whistleblower nicht weniger als 10% und nicht mehr als 30% der Bußgeldsumme betragen, wenn die SEC erfolgreich Sanktionen in Höhe von mehr als 1 Mio. USD verhängen kann. Eine Obergrenze gibt es nicht. Allerdings wird die Umsetzung der Reform noch eine Weile auf sich warten lassen.

Dr. Helke Drenckhan

Roundtable Cybercrime

Schutz | Abwehr | Schadensbegrenzung

22. Oktober 2018 – Frankfurt am Main

| Oktober 2018 | | | | | | |
|--------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| 29 | 30 | 31 | | | | |

Roundtable Cybercrime

Referenten:



Stefan Becker, Referatsleiter,
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik (BSI)



Jörg Bielefeld, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Peter Zawilla, Geschäftsführer,
FMS Fraud & Compliance
Management Services GmbH

Veranstaltungsort:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 36 • 60325 Frankfurt am Main

Programm:

16.30 Uhr Registrierung der Teilnehmer

17.00 Uhr Beginn des Roundtable

- Cybercrime: Was muss ich jetzt wissen?
- Wie können sich (mittelständische) Unternehmen gegen Hackerangriffe wappnen?
- Cybersecurity: Welche Maßnahmen sind zielführend?
- Was kann man tun, wenn das eigene Unternehmen Opfer einer Cybercrime-Attacke wurde?

19.30 Uhr Get-together

Teilnahmegebühr: 69,- €

Anmeldeschluss: 18. Oktober 2018

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Anmeldung:

Frau Sonja Pörtner

Deutscher Fachverlag GmbH

Mainzer Landstraße 251 • 60326 Frankfurt am Main

Telefon: 069/7595-1163 • E-Mail: Sonja.Poertner@dfv.de

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 1. Oktober 2018 wird eine Bearbeitungs-gebühr in Höhe von 50,-€ erhoben. Danach und bei Nichterscheinen eines Teilnehmers ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Der Preis schließt die Pausenverpflegung mit ein.

Die Teilnahmegebühr bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Eine Teilnahmebestätigung nach § 15 FAO wird erteilt.

Anmeldung Roundtable Cybercrime

Kanzlei / Firma: _____

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Programm:

www.compliance-plattform.de

per Fax an: 069/7595-1150

- Ja, ich nehme am Roundtable Cybercrime teil.
- Ja, ich nehmen am Get-together im Anschluss an die Veranstaltung teil.

EU-Kommission will EBA zur Bekämpfung von Geldwäsche stärken

Die EU-Kommission hat Mitte September vorgeschlagen, die Beaufsichtigung von EU-Finanzinstituten weiter zu stärken, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser bekämpfen zu können. Jüngste Fälle von Geldwäsche in einigen EU-Banken hätten Bedenken geweckt, dass Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche in der EU nicht immer wirksam überwacht und durchgesetzt werden, heißt es in einer Presse Meldung der Kommission. Mit einer Änderung der „EBA-Verordnung“ soll der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde mehr Gewicht im Kampf gegen Geldwäsche verliehen werden.



EBA: Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde soll nach dem Willen der Kommission mehr Befugnisse erhalten.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind ein Dauerproblem in der Europäischen Union. „Dies birgt Risiken für die Integrität und den Ruf des europäischen Finanzsektors und könnte sich auf die Finanzstabilität einzelner Banken auswirken“, begründet die EU-Kommission ihren Vorschlag, die Verordnung über die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu ändern, die Rolle der EBA zu stärken und „ihr die erforderlichen Instrumente und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um eine wirksame Zusammenarbeit und Konvergenz der Aufsichtsstandards zu gewährleisten“.

Die vorgeschlagenen legislativen Änderungen sollen unverzüglich in die laufenden legislativen Verhandlungen über den **Vorschlag der Kommission** zur Überarbeitung der Verordnungen über die Europäischen Aufsichtsbehörden einfließen, den die Kommission bereits vor einem Jahr angenommen hat.

Hintergrund für die nun zusätzlich vorgelegten Vorschläge der Kommission sind mehrere jüngere Geldwäsche-Fälle in europäischen Banken, hinter denen die Kommission mögliche Schwachstellen und Lücken bei der Umsetzung des Rechtsrahmens durch das EU-Netz von Aufsichtsbehörden vermutet. Dies betreffe insbesondere drei Aspekte: – verzögerte und unzureichende Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Schwachstellen, die das Risikomanagement der Finanzinstitute in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche aufweist;

– Mängel bei der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden und den für die Überwachung der Geldwäsche zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten und zwischen den Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten; – Fehlen gemeinsamer Regelungen für die Zusammenarbeit mit Drittländern bezüglich der Beaufsichtigung von Finanzinstituten in Bezug auf die Geldwäsche.

Um diese Mängel zu beheben und die Risiken für das Finanzsystem der EU weiter zu verringern, schlägt die Kommission vor, über die Mitgliedstaaten hinweg eine wirksame Koordinierung zwischen den verschiedenen Behörden sicherzustellen. Eine Maßnahme hierzu ist die Übertragung der Zuständigkeit für die Bekämpfung der Geldwäsche im Finanzsektor auf eine einzige der drei Europäischen Aufsichtsbehörden, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde. Das Mandat der EBA soll im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche eindeutiger und umfassender gestaltet werden. Die geänderte Verordnung soll

– sicherstellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche systematisch untersucht werden: Die EBA kann nationale Aufsichtsbehörden, die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständig sind, auffordern, mögliche wesentliche Verstöße zu untersuchen und – dafür sorgen, dass die nationalen, für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Auf-

EBA

Die **EBA** ist Bestandteil des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS), dem drei Aufsichtsbehörden angehören: die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Außerdem zählen der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) sowie der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden und die nationalen Aufsichtsbehörden zum ESFS. Die EBA ist unabhängig, jedoch gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission rechenschaftspflichtig.

sichtsbehörden den EU-Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäß mit den Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten. Die bestehenden Befugnisse der EBA werden gestärkt, sodass die EBA im Falle des Nichttätigwerdens nationaler Behörden als letzte Instanz Entscheidungen direkt an einzelne Unternehmen des Finanzsektors richten kann; – die Qualität der Beaufsichtigung durch gemeinsame Standards, regelmäßige Überprüfungen der nationalen Aufsichtsbehörden und Risikoabschätzungen stärken; – die Erfassung von Informationen über Risiken und Trends bei der Bekämpfung der Geldwäsche ermöglichen und den Austausch solcher Informationen zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden fördern (sogenannte Datenknoten); – die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in grenzüberschreitenden Fällen erleichtern; – einen neuen ständigen Ausschuss einrichten, der die nationalen Aufsichtsbehörden für die Bekämpfung von Geldwäsche zusammenbringt.

chk

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance & Finance:

Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Corina Käsler, Head of Regulatory Strategy, UniCredit Bank AG; Stephan Niermann; Hartmut T. Renz, Group Chief Compliance Officer, Landesbank Baden-Württemberg; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

